



Merkblatt für die Zulassung als Packstelle und die Handhabung von Rohware im Erzeugerbetrieb

Folgende Vorgaben sind nach den Verordnungen VO (EU) 2023/2465 und VO (EU) 2023/2466 für das ordnungsgemäße Betreiben der Packstelle einzuhalten:

Sortierfristen:

- Eier werden innerhalb von 10 Tagen nach dem Legen sortiert, gekennzeichnet und verpackt (Artikel 6 Abs. 1 der VO (EU) 2023/2465)
- Eier werden innerhalb von 4 Tagen nach dem Legen sortiert, gekennzeichnet und verpackt, wenn eine Deklaration als „**Extra**“, bzw. „**Extra frisch**“ erfolgt. (Artikel 6 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 12 der VO (EU) 2023/2465)

Kennzeichnung der Ware und Verpackungen:

1. Rohware-Kennzeichnung der Transportverpackung (Artikel 7 der VO (EU) 2023/2465)

- Erzeugercode
- Name und Anschrift des Erzeugers
- Zahl und /oder Gewicht der Eier
- Legedatum oder Legeperiode
- Versanddatum

Diese Informationen gelten für die Transportverpackungen und sind in den Begleitpapieren zu vermerken. Eine Kopie dieser Unterlagen verbleibt bei dem Marktteilnehmer, dem die Eier geliefert werden. Das Original der Begleitpapiere wird in der Packstelle, in der die Eier sortiert werden, aufbewahrt

2. sortierte Ware:

a. Kennzeichnung von Eiern und Verpackungen der Güteklasse A

Angaben auf dem Ei (Artikel 4 der VO (EU) 2023/2466)

- Erzeugercode

Angaben auf der Verpackung (Artikel 11 der VO (EU) 2023/2465):

- Nummer(n) der Packstelle(n)
(Hinweis: Bei umgepackter Ware müssen alle beteiligten Packstellen angegeben werden)
- Güteklasse
- Gewichtsklasse
- Mindesthaltbarkeitsdatum (Legedatum + 28 Tage)
Anhang II Abschnitt X Kap. I der VO (EG) 853/2004
- Aufbewahrungshinweis
- Angabe der Haltungsart
- Erläuterung des Erzeugercodes
- Wenn freiwillige besondere Angabe: „Fütterung“
→ Vorgaben gemäß Artikel 13 der VO (EU) 2023/2465 sind einzuhalten

b. Kennzeichnung der Verpackung von Eiern der Güteklasse B

Angaben auf dem Ei (Artikel 9 der VO (EU) 2023/2465)

- Eier der Klasse B werden mit einem Kreis von mindestens 12 mm Durchmesser, um den mindestens 5 mm hohen Buchstaben „B“ oder mit einem gut erkennbaren farbigen Punkt von mindestens 5 mm Durchmesser gekennzeichnet
- Kennzeichnung mit dem Erzeugercode ist ebenfalls möglich (*Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Anhang VII Teil 6 III*)

Angaben auf der Verpackung (Artikel 11 Absatz 4 der VO (EU) 2023/2465):

- Nummer der Packstelle
- Güteklasse
- Verpackungsdatum

c. Kennzeichnung der Verpackung von Industrieiern (Artikel 16 VO (EU) 2023/2465)

Kennzeichnung mit roten Banderolen oder Etiketten mit folgenden Angaben:

- Name und Anschrift des Marktteilnehmers, für den die Eier bestimmt sind
- Name und Anschrift des Marktteilnehmers, der die Eier versandt hat
- Die Angabe Industrieier in 2cm hohen Großbuchstaben und die Angabe „ungenießbar“ in mindestens 8mm hohen Buchstaben

Tägliche Aufzeichnungspflichten nach Haltungsart getrennt (wöchentlich aktualisiert):

- Menge angelieferter ODER erzeugter, nicht sortierter Eier aus eigener Erzeugung je Legedatum oder -periode
- Menge angelieferter, nicht sortierter Eier aufgeschlüsselt nach Erzeugern unter Angabe von Namen, Anschrift und Erzeugercode, sowie Legedatum oder -periode
- Nach Sortierung der Eier die Mengen, aufgeschlüsselt nach Güte- und Gewichtsklasse
- Die Menge erhaltener, sortierter Eier, die von anderen Packstellen kommen, einschließlich der Packstellenummer und des Mindesthaltbarkeitsdatums
- Die Menge erhaltener, nicht sortierter Eier, die von anderen Packstellen kommen, einschließlich der Packstellenummer und des Legedatums und der Legeperiode.
- Anzahl und/oder Gewicht der gelieferten Eier, aufgeschlüsselt nach Güte- und Gewichtsklasse, Verpackungsdatum für Eier der Klasse B oder Mindesthaltbarkeitsdatum für Eier der Klasse A sowie nach Käufern unter Angabe von Name und Anschrift.

Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 51.3 - Qualitätssicherung für Futtermittel und tierische Erzeugnisse
Schanzenfeldstr. 8, 35578 Wetzlar
Tel.: 0641 303 5175
Fax: 0611 327 644 503
Mail: dez51.3@rpgi.hessen.de



**Regierungspräsidium
Gießen**